

Patriotische Erörterungen,  
1) über die beyden Hauptstädten der Königl. Preuss. Provinz  
Sachsen, d. h. die sächsischen Städte Chemnitz, 1770,  
und die sächsische Hauptstadt Leipzig, 1771, bey  
welcher Gelegenheit die jährliche Märkte der sächsischen  
Städte, die Beförderung der sächsischen Industrie, und  
die Beförderung der sächsischen Wissenschaften  
erörtert. Berlin 1776. Anmerkungen eines  
Schlesiers über die sogenannte Patriotische  
Erörterungen, 1777. Neue Anmerkungen  
des Anmerk. eines Schlesiers etc. 1778.

41. 20.



*Hi. 20*



Patriotische  
E r d r e u n g

- Landesgeschichte*
- I.) Der letzten Chur-Märkischen Verhandlungen.
  - II.) Der schlesischen Credit-Umstände, vor, und nach  
Etablirung der dortigen Landschaft.
  - III.) Der wahren Lage des jetzigen Märkischen Credits,  
nebst den durch die Einführung der Pfand-  
Briefe zu erzielenden Folgen.



Den  
Hochlöblichen Ständen

von

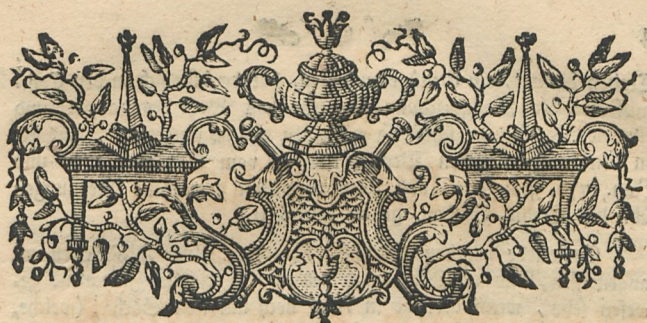
Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschafft  
und Städten der Chur-Mark Brandenburg  
dis und jenseits der Elbe und Oder

Berlin,  
den 8ten Jun. 1776.



gehorsamst gewidmet  
von dem Verfasser.





Beatus ille, qui procul negotiis,  
(Vt prisca gens mortalium)  
Paterna rura bobus exerceat suis.  
Solutus omni faenore.  
Neque excitatus classico miles truci,  
Neque horret iratum mare;  
Forumque vitat et superba civium,  
Potentiorum limina.

HORAT. *Lib. IV. Epod. II.*

**D**ie gütige Vorsehung sowohl, als die Sorgfalt seiner Eltern, haben dem Verfasser dieser patriotischen Erörterungen, in den Stand gesetzt, mit ziemlicher Gleichgültigkeit die Veränderungen des Credit-Systems in hiesigen Märktischen Landen, (in welchen derselbe ein begüterter Einwohner ist) für seine Person sowohl, als für seine Familie anzusehen. Bloß um dem freundschaftlichen Zutrauen und Ansuchen, mit welchen Denselben seine Herren Würstände in zweyen  
A 2  
Creissen



Creifen beehret, ein Genüge zu leisten, hat derselbe sich in den *Comitäten* ~~missionen~~ der Nachforschung einer für das Wohl des ganzen, und für die Nachkommenschaft so wichtigen Sache unterzogen, und die in den landschaftlichen Verhandlungen vom December 1775 und Jan. 1776. geäußerte, und zuletzt verwickelt gewordene Meynungen über das Credit-System, genau beleuchtet.

Es würde von dem Verfasser übereilet, seinen Fähigkeiten unangemessen, und ein Mißbrauch des in ihn gesetzten Zutrauens gewesen seyn, wenn derselbe in einer noch unreifen Sache, (welche, obgleich Plane darüber entworfen sind, dennoch gar nicht gehörig geprüft worden) ein entscheidendes Urtheil hätte fällen, und seinen Herrn Mit-Ständen vorlegen wollen. Dennoch hat der Verfasser seinen Herrn Creiß-Eingesessenen nur die wahre Lage der Sachen, so wie sie mit etniger Prüfung deutlich werden, vorgestellt, und ihrer so klugen als einsichtsvollen Beurtheilung überlassen, wenn er,

- 1) Die bey der letzten landschaftlichen Versammlung ungewöhnliche und Ordnungswidrige Vorgänge, nebst ihren gehabten üblen Folgen aus einander gesetzt.
- 2) Den wahren Grundriß der Schlesißen Creditverfassung vor Einrichtung der dortigen Landschaft, den aus dieser erwachsenen Vortheil für das Gegenwärtige, und einige zu beantwortende Fragen für das zukünftige, vorgeleget.
- 3) Die eben so wahre Lage des jetzigen Märkißen Credits, nebst den, durch Einführung des Schlesißen Credit-Systems und Pfand-Briefe zu erzielende Folgen, unpartheyisch vorgestellt.

Die gütige Aufnahme, der die Herren Creiß-Stände drey Schilderungen, (welche nur bloß ihre Wahrheit empfehlen kann) gewürdiget, hat den Verfasser so dreiste gemacht, solche, (wie bereits von andern auch geschehen) dem Druck zu übergeben, um sie mit mehr Gemächlichkeit den Herren Ständen der gesammten Marken zu einer



ner geneigten Prüfung vorlegen zu können. Sollten sie einigen Beyfall finden, würden die bloß patriotischen Bemühungen des Verfassers, gewiß über ihr Verdienst belohnet seyn.

## I.

### Untersuchung der, bey der letzten landschaftlichen Versammlung ungewöhnlichen und Ordnungswidri- gen Vorgänge, nebst ihren gehaltenen Folgen.

**B**ey Untersuchung der landschaftlichen Verhandlungen, welche den 12ten Decembr. 1775 ihren Anfang genommen, bemerkt man gleich anfänglich, daß es schwer zu bestimmen, was dieses eigentlich für eine Zusammenkunft gewesen. Ein Landtag konnte es nicht seyn, denn zu diesem hätten keine andern, als die Deputirten des Prälatenstandes, der Ritterschaft und der Städte, wenn sie hierzu besonders mit gehörigen Vollmachten und Instructionen ihrer Mandanten versehen gewesen, zugelassen werden können.

Nirgends aber findet sich, daß bey Eröffnung der Sessionen die Herren Deputirte ihre Vollmachten vorgezeiget, sondern es gehet vielmehr die Rede, als ob einige gar keine, oder doch nur alte, zu dieser Versammlung nicht passende Vollmachten gehabt.

Ferner siehet man, daß das Collegium der Herren Verordneten sich bey dieser Versammlung mit eingeschlichen, und so gar mit votiret. Was hätten diese Herren wohl für Vollmachten aufweisen können? Gewiß keine andere, als solche, welche sie sich selbst ertheilet haben würden; wie? und mit was für Recht könnte also ihr persöhnliches Votum (welches leicht von ihren Einsichten, Leidenschaften, und Eigennuß abhängen konnte) zulässig seyn, und in einer dem ganzen Lande so wichtigen Sache dem Voto einer Provinz gleich geachtet werden?

Diese Herren Verordneten sind im Grunde betrachtet, weiter nichts, als die rerum gerendarum gestores der durch die landschaft verei-





vereinigten Stände, welche für die Erhaltung des Credits, Wiederbezahlung, Verzinsung, Ausfertigung der Obligationen, Negocierung der zu neuen Anleihen nöthigen Capitalien, und Richtigkeit der Cassen und Rechnungen Sorge zu tragen haben, und hierüber dem großen Ausschusse Rechnung ablegen müssen; es können also Dieselben ohnmöglich ihren Committenten gleich geachtet werden.

Bloß wenn es Cassen oder Landschaftliche Creditsachen betrifft, können die Herren Berordneten nach der gewöhnlichen Art, beym versammelten großen Ausschusse zugezogen, und um ihre Meynung befraget werden, ohne, daß jedoch ihnen hieraus ein Votum Decisivum, welches sie niemalsen gehabt, erwachsen kann.

Dieses nun durch obigen nicht schicklichen Zuwachs so bunt gewordene nicht zu bestimmende Landschaftliche Collegium Mixtum, verfuhr übrigens zu Anfange mit größter Ordnung: denn nachdem per plurima gewisse Principia angenommen worden, so bearbeitete man mit möglicher Langsamkeit einen systematischen Creditplan aus, welcher folgende wesentliche Objecta zum Grunde hatte:

1. Die Heruntersetzung der Landüblichen Zinsen von 5 zu  $4^{\frac{1}{2}}$  pro Cent, durch die öffentlichen Fonds in Zeit von einigen Jahren zu bewirken, woraus denn natürlich die Verhöhung des Werths der Grundstücke, und die mehrere Fähigkeit, Zinsen zu bezahlen, entstehen müßte.
2. Die notwendige Abänderung der Concursordnung, durch Entwerfung richtiger Taxen der Güter, zur Sicherheit der Gläubiger, Schärfung der Credit-Gesetze, und Abkürzung des Processes zum Vortheil der Creditorum.
3. Die Reformation der nicht mehr recht passenden Lehns-Constitution.
4. Die Einführung einer mit zum besten des Güter-Credits anzulegenden, und von der Landschaft zu garantirende Wittwen Societäts-Casse.



Es würde auch wahrscheinlich dieses untadelhafte Project mit Nutzen zum Stande gekommen seyn, wenn solches Sr. königlichen Majest. zu rechter Zeit, vor der Ankunfft des Staatsministers von Carmers Excellenz, (welche ein jeder vorher wußte) eingereicht worden wäre. Allein, da eben bey allerunterthänigster Ueberreichung desselben gedachter Minister in Potsdam~~er~~ war, verlangten so huldreich als gnädig höchst Sr. Königl. Majestät per Rescriptum vom 6ten a. c. daß gesammte Stände sich mit Sr. Excellenz besprechen möchten, da Dieselben bey Einrichtung der schlesischen Landschaft vieles angewandt, welches auch der hiesigen vortheilhaft seyn dürfte.

1. Januar

Hiermit nahm die babylonische Verwirrung in den Verhandlungen ihren Anfang, und von dieser Zeit an herrschet diejenige Verwicklung in den landschaftlichen Acten, welche selbst im Protocoll vom 26sten Januar a. c. anerkannt wird.

Viele der Herren Deputirten und Berordneten, glaubten durch das vorgeschlagene schlesische Credit-System, theils für ~~die~~ <sup>ihre</sup> Creise, theils für ihre Person eine Goldgrube in den ledernen Briefen entdeckt zu haben, und wollten Plane und Projecte zur Völlführung dieser ihnen glücklich dünkenden Sache entworfen haben: andere hingegen stritten mit vieler Hitze gegen diese zu nehmenden Maaßregeln, behaupteten, daß alle Garantie der Landschaft dem Staate schädlich, und die Association der Ritterschaft durch die Lehn-Constitution ohnmöglich gemacht würde.

Des Herrn von Carmers Excellenz wollten in einem weitläufigen Scripto et Postscripto die Unzulänglichkeit der im ersten Project der vermischten Collegiorum angenommenen Principiorum beweisen, und führten zu dem Ende hauptsächlich an:

- 1) Daß die Heruntersetzung der Zinsen nicht der Grund des zu etablirenden Credits, sondern allererst die Folge desselben seyn müßte.

Anmerck





**Anmerkung.** Hier hatten Sr. Excellenz außer Acht gelassen, daß jedoch von diesem Principio der einige glückliche Erfolg der schlesischen Landschaft herrühre, und daß solches der Grund-Pfeiler ihres eigenen Staats-Gebäudes sey. Die Historie unsers jetzigen Jahrhunderts, welche zu bekannt, als daß es nöthig seyn sollte, die mannigfaltigen Exempel zu citiren, überzeugt uns gleichfalls von dem Nutzen der Heruntersetzung der Zinsen.

- 2) Daß es hart seyn würde, die armen Pupillen und die *paupers* corpora durch Heruntersetzung der Zinsen zu drücken.

**Anmerkung.** In Ansehung der Letztern hätte man durch die Landschaft Mittel finden können, sie schadlos zu halten, und in Ansehung der Ersten würde der Verlust nicht existiren haben, da größtentheils deren baares Vermögen, aus Mangel anderer nöthigen Sicherheit bey der Banque für 3 pro Cent untergebracht wird.

- 3) Daß die bemittelten Stände durch Heruntersetzung der Zinsen nur allein Vortheile erhalten, alle Capitalien an sich ziehen, und dadurch der arme Güther-Besitzer noch mehr gedrückt werde, und Erste also Gelegenheit erlangen würden, auf eine wohlfeile Art dieser Letzten-Güther zu acquiriren.

**Anmerkung.** Dieses ist der sichere Erfolg der Pfand-Briefe, wie unten mit mehrerm gezeigt werden wird.

- 4) Hielten Sr. Excellenz es für unpatriotisch und Menschenfeindlich, seinen Neben-Stand durch Mitverbürgung nicht aufrecht erhalten zu wollen.

**Anmerkung.** Diese Gesinnungen machen der Denckungs-Art Sr. Excellenz viel Ehre, allein sie finden nicht die zu wünschende Anwendung; denn da die Verbürgung nur für den halben Werth der Güther geschehen soll, bedürfen diejenigen, die nicht über die Hälfte ihrer Güther verschuldet: (da sie Sicherheit genug zu geben haben) keiner andern Mitverbürgung,



gung; diejenigen hingegen, welche über die Hälfte ihres Vermögens verschuldet haben, bleiben in Ansehung dieses Ueber- schusses noch hilfloser, als sie gewesen, und werden mit Ge- wissheit über den Haufen geworfen, wie solches gleichfalls un- ten mit mehrerm gezeiget werden wird.

5) Rathen und preisen Sr. Excellenz bey aller Gelegenheit das schlesische landschaftliche System, als ein Universal-Mittel zur Wiederherstellung des Credits an, und glauben allen Ein- würlen in Dero Gedanken eines Patrioten, ein Gnüge geleistet zu haben.

Anmerkung, Für Schlesien kann es seyn, für die Mark ist es nicht ausgemacht, und ich glaube, daß es mit dieser Credit Panacee, so wie mit den medicinischen seyn kann, die manchen Kranken tödlich werden. *Nam minima circum- stantia variat rem.*

Von diesen Gesinnungen zu sehr eingenommen, scheinete es, daß Sr. Excellenz sowohl, als die versammelten Stände sich ein wenig in ihrem Betragen vergessen und übereilet; denn nach der allergnädigsten oberwähnten Cabinets-Ordre, sollten Sr. Excellenz mit den Ständen conferiren, und nur Dero guten Rath ertheilen, Sr. Königl. Majestät aber hatten keines Weges befohlen, die Stände, so wie geschehen, ohne ihnen über eine so wichtige Sache einige Be- denkzeit zu lassen, zum Votiren in Sr. Excellenz Gegenwart zu nöthigen.

Die Stände hätten also billig Sr. Excellenz an diese Jlle- galität erinnern, und mit ebenmäßiger ungeschminkter Wahr- heit gebührend anzeigen sollen, daß die hiesige Landschaft in ihrer Constitution und Vorrechten, von der Schlesiſchen sehr weit unter- schieden sey, da Erstere schon 1472 mit ihrem Credit das Chur- fürstliche Haus unterstützet, und von dieser Zeit an nicht wenig zur Vergrößerung, und zum Flor der preukischen Monarchie durch ihre considerable Anlehne (da sie bey aller Gelegenheit der wahre Schatz des Staats gewesen), beygetragen: Statt daß Letztere nur

B ein





ein durch die Protection und Gnade des jegigen glorwürdigsten Landes - Herrn zum Besten der schlesischen Ritterschaft neu entsponnenes Werk sey), welches man dieserhalb der weisen Direction Er. Excellenz und deren Willfür, (da sie der Stifter derselben gewesen) gänzlich unterwerfen können. Die Chur - Märktischen Stände, könnten sich aber nicht ebenmäßig mit selbiger behandeln, und confundiren lassen, Sie würden daher das von des Herrn von Carmers Excellenz eingerichtete Scriptum et Postscriptum mit Muffe und Laune beantworten.

Hätte man nur mit gedachtem Minister mehr schriftlich als mündlich sich eingelassen, würde gewiß nicht verkehrt verfahren, sondern die Quaestio an? eher entschieden worden seyn, ehe man sich zu der Quaestio quomodo? gewandt, auch Se. Königl. Majestät Langmuth nicht durch zwey entgegengesetzte Vorstellungen der getheilten Stände und Berordneten gemißbraucher worden seyn, denn plurima, hätten wie von jeher gelten müssen.

Dieses ist der wahre Verlauf und wesentliche Inhalt der landschaftlichen Verhandlungen und Irrthümer, bis zu der Zeit, da Se. Königl. Majestät allergnädigst geruheten, durch eine anderweitige Cabinets - Ordre die Prüfung und Entscheidung dieser Credit - Sache in den Provinzen, zur Beurtheilung sämmtlicher Stände, zurück zu senden.

Eüchtige, und auf alle voraus zu sehende wichtige Fälle in den Creissen eingerichtete Instructionen für die künftigen Herren Deputirten, (welche nicht ihre eigene Denkungsart vortragen, sondern nur bloß die Meynungen ihrer Mandanten vorbringen müssen), bey dem im Julio c. a. zu haltenden Land - Tage, können die fernern Unordnungen verhüten, und dieselben zum Besten des Staats und der gesamten Stände nützlich machen.

---

II. Wahrer





## II.

**Wahrer Grund-Riß der schlesischen Verfassung  
vor Einrichtung der dortigen Landschaft, der durch die-  
se erwachsenen Vortheile für das Gegenwärtige,  
und einige zu beantwortende Fragen für  
das Künftige.**

Schlesten seufzete ehemals nicht über die Last seiner Schulden, sondern nur über den Mangel des baaren Geldes, welcher täglich zunahm, da zwey Millionen auswärtige Schulden, jährlich zu 6 pro Cent mit hundert und zwanzig tausend Thalern verzinst werden mußten, welche jährlich aus der Circulation wegfielen: dieses hatte von 1740 bis 1770, da die Landschaft eingeführt wurde, 3 Millionen, 600,000 Reichsthaler betragen. Hierzu wurde noch aller Ueberschuß des Staats jährlich der Provinz gleichfalls entzogen, zuletzt blieben also, à Proportion der ganzen Schuldenlast, zu wenige Capitalien, und kein anderes baares Geld als dasjenige übrig, welches ein jeder zu seinem Unterhalt brauchte, und welches sich täglich in zwanzig Händen befindet und circuliret.

Der, welcher auf die größte Sicherheit ein Capital suchte, fand es mit eben so vieler Beschwerde, als der, welcher in weniger guten Umständen war. Die Zinsen stunden größtentheils zu 7 pro Cent, (welches der zuverlässigste Beweis des Mangels am baaren Gelde ist) nothwendig mußte diesemnach der wahre Werth der Güther um 40 pro Cent und mehr fallen, je höher der Zins nicht nur stieg, sondern auch je größer die Beschwerde war, Geld aufzutreiben.

Dieserjenigen Güther-Besitzer, welche in den übelsten Umständen sich befanden, konnten doch nicht mehr als die wirkliche Hälfte des Werths ihrer Güther schuldig seyn, denn sie sind durch dieses Anlehn der Landschaft gänzlich gerettet worden.

Es fehlte also nur an der Vermehrung des baaren Geldes, um diesem Lande sogleich aufhelfen zu können.





Durch Einführung des landschaftlichen Credits wurde so viel baar Geld gemünzet, als Pfand- und Realisations-Briefe ausgefertigt worden; denn, da diese au Porteur gerichtet sind, so ist unstreitig, daß sie den ganzen Begriff, welchen man sich von den numméraires machen kann, involviren.

Schlesien erhielt also durch diese Operation folgende unstreitige Vortheile :

- 1) Daß nach und nach gegen 28 Millionen Staats-Papier, statt baaren Geldes circulirten.
- 2) Daß hierdurch das wirklich baare Geld, so an Capitalkien nur zum Wucher in Schlesien aufbehalten worden, lahm geleet, und nunmehr angewandt werden konnte, die Oesterreichische Schulden zu bezahlen, wodurch dann 120,000 Reichsthaler, die jährlich exportiret worden, in der Circulation blieben, und solche vermehreten.
- 3) Daß der Werth der Güter durch die Zins-Erniedrigung von 7 zu 5 pro Cent, wiederum 40 pro Cent steigen mußte, so wie er vorhin gefallen war.
- 4) Daß also diejenigen, welche vorher 20 pro Cent über die Hälfte des Werths ihrer Güter schuldig waren, nunmehr nicht mehr als die Hälfte oder weniger schuldig blieben.
- 5) Fanden sich zu Ankaufung der Güter mehrere Liebhaber, da das Geld-Negoce erleichtert ist, und ein jeder Kaufstücker vorher weiß, daß die Landschaft die Hälfte des Werths darauf leihet und stehen läßt.
- 6) Daß diejenigen, so unter der Hälfte des Werths ihrer Güter schuldig, oder gar keine Schulden hatten, bis auf die Hälfte derselben sich Pfand-Briefe ausfertigen lassen konnten, welche sie außer ihrem Gut noch als baares Geld zu verschiedenen Handel und Wandel brauchen konnten.
- 7) Daß der Handel, welcher blos durch niedrige Zinsen blühend wird, sich vorzüglich aufnahm, besonders der, so der wick-



wichtigste für Schlesien ist, und die Leinwand betrifft, welcher ein zwey jähriges Conto stellen muß, und also durch die Reduction der Zinsen 4 pro Cent gewann.

- 2) Daß es der schlesischen Ritterschaft, welche contribuabel ist, und (wenige ausgenommen) respectu des Landes-Herrn, da sie von keinem Lehn weiß, mit den übrigen contribuabeln Unterthanen in einer Classe stehet, angenehm seyn mußte, nunmehr eine Haupt-Landschaft, und so viel Fürstenthümer Landschaften, in welche sie Repräsentanten schicken, und von Landes-Sachen conferiren konnten, zu errichten.

Dies ist der wahre Grundriß der schlesischen Situation, von welcher die zeitige Verbesserung durch Einrichtung der Landschaft unteugbar ist.

Ob solche für die Zukunft gesichert sey? kann nicht eher mit Gewißheit beurtheilet werden, ehe und bevor nicht folgende Fragen gründlich beantwortet werden:

- 1) Haben die Schulden der Privatorum durch die erhaltene Bequemlichkeit Geld zu negociiren, zu- oder abgenommen?
- 2) Können 6 oder 7 nach einander folgende sehr fruchtbare Jahre, wo der Preis der Consumtibilien immer mehr und mehr fallen muß, bey dem hohen, und der Willkühr zu sehr überlassenen Güter-Preyen nicht der Zins-Zahlung hinderlich werden?
- 3) Womit sollen, bey nicht zu wünschenden, aber doch stets möglichen Kriege die sodann gewiß ausfallende Zinsen, und zur Wiederzahlung der noch gewisser aufzukündigenden Pfand-Briefe, die nicht aufzutreibende baare Capitalien, durch die Landschaft gedeckt werden? Würden die einige hundert tausend Thaler, die sie von Sr. Königl. Majestät erhalten, gegen so viel Millionen zureichend seyn?





## III.

Wahre Lage des jetzigen Märkischen Credits,  
nebst den durch Einführung des Schlesiſchen Credit-  
Systems zu erzielenden Folgen.

Der Erfolg aller Concurs-Proceſſe in den ſämmtlichen Marken, hat bisher bewieſen, daß nicht der Mangel des Geldes dieſe erregt, ſondern vielmehr im Gegentheil, daß der den Güther-Besitzern zu viel gegebene unüberlegte Credit ſolche zu wege gebracht, weil größtentheils bey der erfolgten Subhastation, Hypothecarii ausgefallen, oder aber mit genauer Noth ihr Capital mit Verlust der Zinſen gerettet.

Dieſe ſchreckliche Exempel für die Capitaliſten, und das Bewußt- ſeyn bey vielen, noch einige mißliche Hypothequen ausſtehen zu haben, mußten ſolche natürlich, beſonders da die wenigſten die ihnen angebothene Sicherheit ſelbſt gehörig beurtheilen können, ſcheu machen, Gelder auf Güther zu leihen, da

- 1) Deren wahrer Werth aus dem Hypothequenbuche ſehr ſchwer und mißlich zu erforschen ſtehet.
- 2) Die Credit-Geſetze nicht zum Vortheil der Capitaliſten eingerichtet ſind.

Sie ziehen alſo lieber 3 pro Cent von ihren Geldern aus der königlichen Banque, als daß ſie gegen 5 pro Cent auf Güther, bey welchen ſie nicht die allergrößte Sicherheit finden, ihr Capital unterbringen, und, wie ſie glauben, riſquieren.

Allen Particuliers hingegen, deren Credit und gute Umstände notoriſch ſind, wird Geld zu 4 und  $4\frac{1}{2}$  pro Cent angebothen. Es würde dem Verfaſſer leicht ſeyn, wenigſtens 400000 Reichſchaler dergleichen in Jahres-Friſt, und etwas darüber ausgeliehene, oder heruntergeſetzte Capitalia bloß unter ſeinen Bekannten anzuzeigen.

Dieſes beweiset nun, daß bey einem Ueberfluſſe an Gelde, nur dieſejenigen Mangel daran leiden, welche nicht Sicherheit genug zu geben



ben haben, oder deren Umstände durch Lehen, Majorate u. c. eingeschränkt sind.

Die Einführung landschaftlicher Pfandbriefe nach Schlesiſchem Fuße, um obgedachten Uebel abzuhelfen, würde statt nützlich zu werden, nachstehende gewisse Folgen haben:

- 1) Das wenigstens  $\frac{7}{8}$  des Adels, welcher über die Hälfte verschuldet ist, und sich größtentheils durch gute Wirtschaft, und richtige Zinszahlung als Pächter seiner Creditoren Standesmäßig erhält, über den Haufen geworfen werden, und mit den Seinigen sein Brod bey andern suchen würde. Denn welcher Capitalist könnte wohl sein Capital hinter der Landschaft auf ein Guch wagen, da derselben bey Concursen der Zuschlag, so bald sie mit ihren Pfandbriefen gedecket ist, vorbehalten seyn muß?
- 2) Daß alle Lehen, oder durch pacta familiae beschwehrte Güther, wenn deren Schulden nicht gehörig consentiret sind, in Zeit von wenigen Jahren sequestriret, und bis zu ihrer Tilgung, derselben Besizer (welcher Hause groß seyn dürfte) exmittiret würden.
- 3) Daß dem bemittelten Adel, welcher seiner verschuldeten Nachbarn Güther für einen wohlfeilen Preis besitzen will, alle Mittel in die Hände gegeben werden, solche zum Schaden des Verschuldeten zu acquiriren. Es brauchet nämlich dieser bemittelte Nachbar nur kleine Capitalia auf seine eigene Güther zu negociiren, und solche dem Verschuldeten gleichsam aus Freundschaft darzubieten, so ist er immer gesichert, daß wenn er nach einigen Jahren solche auffündigt, der Concurs entstehet, und ihm solche Güther durch die Landschaft, welche nur ihre Pfandbriefe retten will, zugeschlagen werden, und er genießet überdem noch den Vortheil, die darauf haftenden Pfandbriefe auf diesem Guche behalten zu können.
- 4) Daß also nicht nach der königlichen Allergnädigsten Intention dem armen Güther - Besizer geholfen, sondern solcher vielmehr mit Gewißheit zu Grunde gerichteter wird; hingegen nur allein der bemittelte, welcher ohnehin keiner Hülf bedarf,





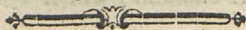
darf, durch die Bequemlichkeit Gelder zu negociiren, und durch die Mittel sich zu vergrößern, gewinnt.

- 5) Daß alles baare Geld der Particuliers, so weit in die Millionen gehet, (welches durch die Landschaft, königliche Banque, und die Depositen-Cassen leicht auszumitteln stehet) durch diese papierne Münze der Pfandbriefe, lahm geleet, und muthwillig sammt seinen Eigenthümern aus dem Lande gejaget wird.
- 6) Daß durch die Bequemlichkeit Gelder zu verschaffen, die Schulden der Bemittelten eher zu als abnehmen müssen, da ihnen ein weites Feld zu mancherley Schwindeleryn, und oft unüberlegten Entreprisen, so wie zum Luxu eröffnet wird.
- 7) Daß die durch dieses Creditsystem in Vormundschaft gerathene Gütther-Besitzer, einen Schwalg von Directoribus, und Commissionscredit-Räthen, (welche mit vieler Weisheit solches hier und da einführen wollen) aus ihrer Armuth mit großen Pensionen werden ernähren müssen.

Ob obiges nun dem Lande, und den Gütther-Besitzer nützlich, und vortheilhaft sey? überlasse ich der Beurtheilung derer, welchen bey dem bevorstehenden Landtage das Schicksal unsers künftigen Creditsystems anvertrauet werden wird. Ihnen muß es obliegen, nicht nur die sophistischen Vorträge mit Grund und Wahrheit zu beantworten, sondern auch zu prüfen: Ob richtige, eingetragene, gegründete Taxen der Gütther im Hypothequen-Buche, wornach ein jeder Gläubiger sich mit Zuverlässigkeit richten kann, so wie andere geschärste, kürzere und angemessene Creditgesetze, nicht eine bessere, und sicherer Wirkung bey Heruntersetzung des Zinses zu 4 pro Cent haben würden? weil dadurch

- 1) Der Werth der Gütther, so wie die Sicherheit der Capitalisten steigen würde:
- 2) Die Zinszahlung der Debitoren würde leichter gemacht werden, und diese also zur schleunigen Berichtigung derselben mit mehr Ernst angehalten werden könnten.

Sapientibus sat.





## Eingefschlichene Druckfehler.

- Seite 1. Linie 3. nach Märtischen, adde: Landschaftlichen.  
— 4. — 1. und 2. statt: Commissionen, lies: Committen.  
— 7. — 6. statt: derselben, lies: desselben.  
— — — 8. vom 6ten, adde: Januarii.  
— — — 17. statt: für die, lies: für Ihre.  
— 10. — 8. statt: muse, lies: Muse.  
— 12. — 26. statt: Güt, lies: Güther.  
— 13. — 5. die Worte: wenige ausgenommen, werden eingeklammert.  
— — — 12. statt: diese, lies: dieses.
-



STADT-RECHNUNG

Einzelne Einträge

1	1. Eintrag	100
2	2. Eintrag	200
3	3. Eintrag	300
4	4. Eintrag	400
5	5. Eintrag	500
6	6. Eintrag	600
7	7. Eintrag	700
8	8. Eintrag	800
9	9. Eintrag	900
10	10. Eintrag	1000
11	11. Eintrag	1100
12	12. Eintrag	1200
13	13. Eintrag	1300
14	14. Eintrag	1400
15	15. Eintrag	1500
16	16. Eintrag	1600
17	17. Eintrag	1700
18	18. Eintrag	1800
19	19. Eintrag	1900
20	20. Eintrag	2000





Lb 1296

§

104











# Patriotische Erörterung

- Landesbibliothek*
- I.) Der letzten Chur-Märkischen Verhandlungen.
  - II.) Der schlesischen Credit-Umstände, vor, und nach  
Etablirung der dortigen Landschaft.
  - III.) Der wahren Lage des jetzigen Märkischen Credits,  
nebst den durch die Einführung der Pfand-  
Briefe zu erzielenden Folgen.